

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Felsberg

An den
Kreisausschuss des
Schwalm-Eder-Kreises
FB 30.2 - Kommunalaufsicht
Hans-Scholl-Straße 1

34576 Homberg (Efze)

Jochen Pschibul
stellv. Fraktionsvorsitzender
Obere Birkenallee 5
34587 Felsberg

Felsberg, 7. Juli 2026

**Bitte um Prüfung einer Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung Felsberg am
25.06.2026 im Rahmen Ihrer Rechtsaufsicht nach § 135 ff HGO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Verlauf und Inhalte der Stadtverordnetensitzung vom 25.06.2026 werfen rückblickend einige Fragen auf, um deren Beantwortung wir Sie bitten.

Auf der Tagesordnung zur Stadtverordnetenversammlung am 25.06.2026 standen drei Tagesordnungspunkte (3.2, 3.3 und 3.4) zu denen den Stadtverordneten mit der Einladung keinerlei schriftliche Vorlagen, Erläuterungen, Unterlagen und Beschlussvorlagen übermittelt wurden.

Zu den Tagesordnungspunkten 3.2 und 3.3 wurden dann zu Sitzungsbeginn die Texte der Einwendungen gegen die jeweiligen Protokolle der Stadtverordnetensitzungen am 11.12.2025 und am 23.06.2026 verteilt. Diese beiden Tagesordnungspunkte wurden wegen fehlender Vorbereitungsmöglichkeiten auf eine Beschlussfassung auf Antrag eines Stadtverordneten von der Tagesordnung genommen.

Auch zum Tagesordnungspunkt 3.4 „Ortsbeiratswahl Felsberg – Widerspruch durch den Bürgermeister mit Weiterleitung an die Stadtverordnetenvorsteherin“ wurde ein entsprechend lautender Antrag gestellt, der keine Mehrheit fand. Danach wurde der Tagesordnungspunkt zur Beratung aufgerufen.

Die Benennung des Tagesordnungspunktes war irritierend, da die Stadtverordnetenversammlung in ihrer konstituierenden Sitzung am 23.04.2026 die Gültigkeit der Ortsbeiratswahl festgestellt hatte.

Herr Bürgermeister Dr. Faupel trat sodann an das Rednerpult und verlas den vollständigen Text seines Schreibens vom 26.05.2026, mit dem er die Wahl des Ortsvorstehers im Ortsbeirat Felsberg „beanstandet“.

In seinem öffentlich verlesenen Schreiben behauptet der Bürgermeister eine rechtswidrige Durchführung der Ortsvorsteherwahl in der konstituierenden Sitzung des Ortsbeirats Felsberg am 27.04.2026 und unterstellt mehreren Ortsbeiratsmitgliedern Wahlmanipulationen.

Unabhängig von den geäußerten Behauptungen und Verdächtigungen haben wir Zweifel an der formalen Korrektheit und der inhaltlichen Richtigkeit der Begründung der „Beanstandung“ mit Blick auf die Bestimmungen der HGO und der Geschäftsordnungen der Gremien.

In der Debatte nach dem Vortrag des Bürgermeisters kam die Anregung der ULF-Fraktion, den Vorgang von einer unabhängigen Stelle, etwa durch den HSGB oder die Kommunalaufsicht, prüfen zu lassen, die aber nicht aufgegriffen wurde.

Die Stadtverordnetenvorsteherin ließ über den Tagesordnungspunkt abstimmen, ohne dass zuvor schriftlich oder mündlich ein Beschlusstext vorgetragen worden wäre, obgleich § 25 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Verfahrensregelungen hierzu beinhaltet.

Eine Mehrheit stimmte bei dieser Abstimmung mit „Ja“ und die Stadtverordnetenvorsteherin stellte im Anschluss fest, dass die Wahl des Ortsvorstehers in Felsberg hierdurch annulliert sei und wiederholt werden müsse.

Nun unsere konkreten Fragen an Sie als Rechtsaufsichtsbehörde:

1. Ist vorliegend eine Beanstandung der Ortsvorsteherwahl durch den Bürgermeister nach § 63 HGO im Hinblick auf ein zweistufiges Interventionsinstrument von Widerspruch und Beanstandung in der genannten Vorschrift überhaupt möglich?
2. Ist die Intervention des Bürgermeisters unter Bezug auf die in § 63 HGO genannte Ausschlussfrist von 2 Wochen fristgerecht und wirksam erfolgt?
3. Ist § 55 Abs. 6 HGO i.V.m. § 82 Abs. 6 Satz 1 HGO hinsichtlich eines Widerspruchs gegen die Wahl des Ortsvorstehers so zu verstehen, dass solche Widersprüche von Wahlberechtigten (also Ortsbeiratsmitgliedern) an den Ortsvorsteher zu richten sind und der Ortsbeirat in seiner nächsten Sitzung selbst über die Widersprüche entscheidet?
4. Ist die Stadtverordnetenversammlung insoweit überhaupt für die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Ortsvorstehers zuständig?
5. Hätte der Bürgermeister oder die Stadtverordnetenvorsteherin vorliegende Widersprüche gegen die Wahl des Ortsvorstehers den Stadtverordneten zur Einsicht vorlegen müssen? Wer prüft die formelle Zulässigkeit eingegangener Widersprüche? Ist eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über Wahlwidersprüche ohne deren Kenntnis zulässig?

6. Ist die Wahlleitung durch das Ortsbeiratsmitglied Gießler mit Blick auf die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in Felsberg rechtlich zu beanstanden?
7. Besteht ein vom Bürgermeister behauptetes Erfordernis der Bildung eines „Wahlkomitees“ für die Ortsvorsteherwahl und aus welcher Vorschrift ergibt sich das?
8. Ist die Wahl des Münzwurfs als Zufallsentscheidung durch den Ortsbeirat als eigenständiges Gremium (im Sinne des § 55 Abs. 5 HGO entscheidet das Los), tatsächlich rechtlich unzulässig und aus welcher Bestimmung ergibt sich das? Gibt es eine gesetzliche Definition des Loses? Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Ortsbeirat sich selbst auf dieses Verfahren verständigt hatte? Kann man diese Verständigung als selbstverantwortliche Ausgestaltung des Geschäftsgangs im Sinne von § 15 der GO der Ortsbeiräte i.V.m. § 37 der GO der Stadtverordnetenversammlung auslegen?
9. Ist der Bürgermeister im vorliegenden Fall berechtigt, öffentlich Wahlmanipulationsvorwürfe zu erheben?
10. Haben beteiligte Ortsbeiratsmitglieder durch die öffentliche, zum Teil offensichtlich falsche Bewertung des Wahlablaufs durch den Bürgermeister eine Rufschädigung erlitten?
11. Wie kann der Vorgang für die Öffentlichkeit richtiggestellt werden?
12. Ist die Wahl des Ortsvorstehers in Felsberg vom 27.04.2026 durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.06.2026 rechtskonform und wirksam annulliert?

Wir wären für eine kurzfristige Beantwortung dieser wichtigen Fragen sehr dankbar, zumal der Vorgang über eine undifferenzierte Berichterstattung in der Presse besondere Tragweite hat und der Rückzug unbescholtener, engagierter Bürger:innen aus dem Ehrenamt droht.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Pschibul

Anlagen:

- Sitzungseinladung und Tagesordnung der Stadtverordnetensitzung am 25.06.2026
- Vom Bürgermeister verlesenes Beanstandungsschreiben vom 26.05.2026 an den Ortsbeirat
- Stellungnahme des Ortsbeiratsmitgliedes Holger Gießler vom 08.06.2026
- Protokoll der Ortsbeiratssitzung vom 27.04.2026
- HNA-Artikel vom 27.06.2026

Die Geschäftsordnungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte sind auf der Internetseite der Stadt abrufbar: <https://www.felsberg.de/Rathaus/Ortsrecht-und-Satzungen.htm>